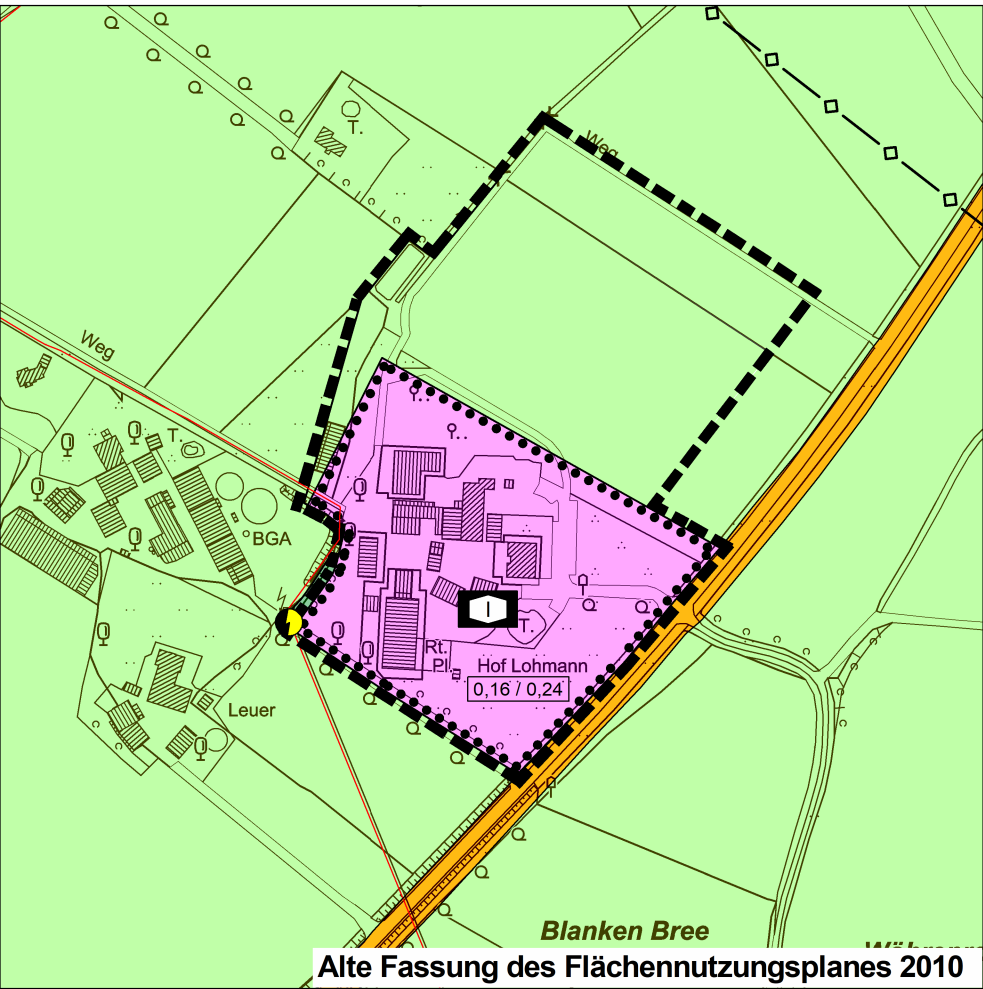
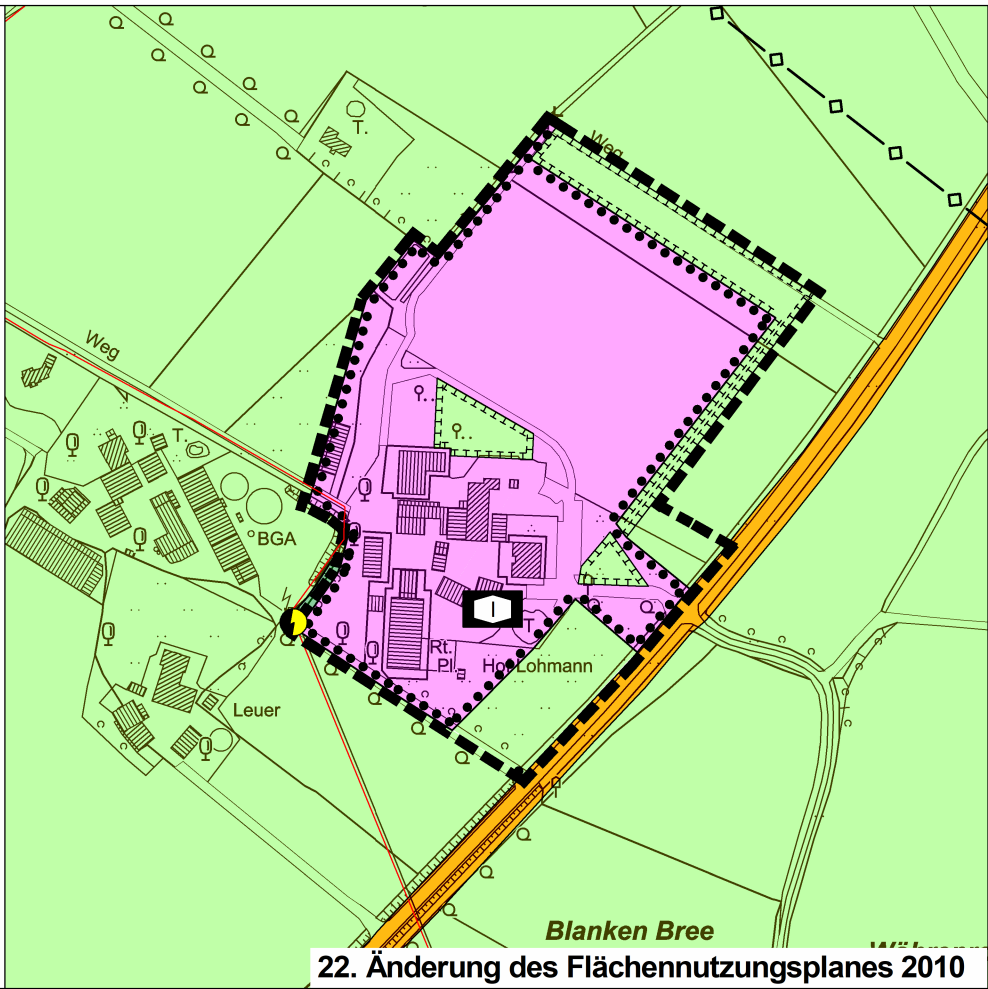




Alte Fassung des Flächennutzungsplanes 2010



22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010

Planzeichenerklärung



Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke:
Integrations- und Kommunikationsstätte auf land-
wirtschaftlicher Grundlage für das Arbeiten, Wohnen,
die Therapie sowie die Begegnung von Menschen
Behinderungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

0,16 / 0,24

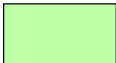
Grundflächenzahl /Geschossflächenzahl



Trafostation



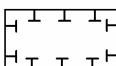
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung



Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke:
Integrations- und Kommunikationsstätte auf land-
wirtschaftlicher Grundlage für das Arbeiten, Wohnen,
die Therapie sowie die Begegnung von Menschen
mit Behinderungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)



Trafostation



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Flächennutzungsplanänderung

1 Dieser Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungs- planes 2010 ist gemäß §§ 2 und 5 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Warendorf vom 20.11.2019 aufgestellt worden. Der Beschluss ist am 06.12.2019 öffentlich bekannt gemacht worden.		2 Dieser Entwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungs- planes 2010 und die Begründung sind gemäß § 3 (2) BauGB auf Beschluss des Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschusses der Stadt Warendorf vom öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligen.		Rechtsgrundlagen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Planzeichenverordnung (PlanVZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Warendorf,	Der Bürgermeister im Auftrag	Warendorf,	Der Bürgermeister im Auftrag	
	Ltd. Städt. Baudirektor		Ltd. Städt. Baudirektor	
3 Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.		4 Diese 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 ist gemäß §§ 2 und 5 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Warendorf vom beschlossen worden. Die Begründung hat verfahrensgemäß an der Beschluss- fassung teilgenommen.		22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 Blatt 1 (2) „Hof Lohmann“
Warendorf,	Der Bürgermeister im Auftrag	Warendorf,	Der Bürgermeister	
	Ltd. Städt. Baudirektor			
5 Diese 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 2010 ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom nebst Begründung genehmigt worden.		6 Die Genehmigung dieser 22. Änderung des Flächen- nutzungsplanes 2010 nebst Begründung ist gemäß § 6 (5) BauGB und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 mit Wirkung vom öffentlich bekannt gemacht worden.		M.: 1 / 5.000
Münster,	Die Bezirksregierung Münster im Auftrag	Warendorf,	Der Bürgermeister im Auftrag	
			Ltd. Städt. Baudirektor	Warendorf, 19.04.2023 Amt 61 – Stadtentwicklung
				Amtsleitung